

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 65, S. 361–362)  
in der Fassung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 84, S. 738)

# Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation

Aufgrund von §§ 2, 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu dieser Satzung am 11. August 2010 erteilt.

## § 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation von den Studierenden eine Studiengebühr.

## § 2 Höhe der Studiengebühr und Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 11.500 Euro. Die Studiengebühr ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und innerhalb der im Gebührenbescheid bestimmten Frist zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann der/die Studierende beantragen, die Studiengebühr in Raten zu entrichten. In diesem Fall erhöht sich die Studiengebühr um 1.000 Euro und ist die Studiengebühr wie folgt von dem/der Studierenden zu entrichten:

- 2.400 Euro bis zum 10. April des jeweiligen Jahres des ersten Fachsemesters,
- 2.400 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem zweiten Fachsemester,
- 2.400 Euro bis zum 10. März des jeweiligen Jahres vor dem dritten Fachsemester,
- 250 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem vierten Fachsemester,
- 250 Euro bis zum 10. März des jeweiligen Jahres vor dem fünften Fachsemester,
- 2.400 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem sechsten Fachsemester,
- 2.400 Euro bis zum 10. März des jeweiligen Jahres vor dem siebten Fachsemester

(3) Eine Beurlaubung (§ 61 Landeshochschulgesetz) steht der Erhebung der Studiengebühr nicht entgegen.

## § 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

(1) Ist der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert, kann der gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studiengebühr auf Antrag des/der Studierenden ganz oder zum Teil erlassen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Durchführung des Studiengangs dadurch nicht gefährdet wird, ist die Universität berechtigt, Ansprüche auf Zahlung der Studiengebühr bis zu einer Höhe von 1.500 Euro zu erlassen. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Universität berechtigt, bereits entrichtete Beträge zu erstatten.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.